

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **431. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Rösrath an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar**

Zwischen der

Gemeinde Lindlar, vertreten durch den Bürgermeister,  
Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar

und der

Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister,  
Hauptstraße 229, 51503 Rösrath

wird zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern, die ihren ständigen Wohnsitz in Rösrath haben, an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar und zur Berechnung eines Schulkostenbeitrags gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Der Betrieb der Gemeinschaftshauptschule Rösrath läuft zum Ende des Schuljahres 2017/2018 aus.

Weil sich dauerhaft nicht genügend Schülerinnen und Schüler angemeldet haben, nimmt die Hauptschule in Rösrath seit 2013 keine Neuzugänge mehr auf. Die im Schuljahr 2017/18 derzeit durch den Wegfall der Gemeinschaftshauptschule Rösrath betroffenen 17 Hauptschülerinnen und Hauptschüler konnten in anderen Nachbarkommunen der Stadt Rösrath nicht aufgenommen werden und besuchen bereits die Hauptschule Lindlar.

Die Aufnahme der Rösrather Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar wirkt sich positiv auf deren Schülerzahlen aus und dient somit auch der Aufrechterhaltung des Hauptschulangebotes in Lindlar.

Die Beteiligten schließen dazu gemäß § 23 Abs. 1 zweite Alternative und Abs. 2 Satz 2 GkG diese Vereinbarung.

#### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die Gemeinde Lindlar übernimmt für die Stadt Rösrath die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Rösrath, die die Gemeinschaftshauptschule in Lindlar besuchen.

Für Fragen der schulaufsichtlichen Belange ist das Schulamt für den Oberbergischen Kreis zuständig.

Die Stadt Rösrath verpflichtet sich, den in § 3 festgelegten Schulkostenbeitrag zu leisten.

#### **§ 2 Landeszuweisung**

Die Rösrather Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftshauptschule Lindlar werden in der Schülerzahl der

besuchten Schule zum 15. Oktober eines Jahres, erstmalig zum 15. Oktober 2017, gemäß der Meldung IT-NRW erfasst und bei der Zuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen bei den Ausgaben der Beschulung an den Schulträger der besuchten Schule (Gemeinde Lindlar) berücksichtigt.

#### **§ 3 Schulkostenbeiträge**

Die Stadt Rösrath verpflichtet sich, der Gemeinde Lindlar zu den durch die Aufnahme der in § 1 genannten Schülerinnen und Schülern entstehenden Schulkosten einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der Ausgleichsbetrag setzt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen aus Produktgruppe 21.08, ohne interne Leistungsverrechnung, auf der Grundlage des letzten Rechnungsergebnisses des Haushaltes der Gemeinde Lindlar (1. Januar bis 31. Dezember) je Schüler/in der Gemeinschaftshauptschule Lindlar, sowie den tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung Rösrather Schüler inklusive des Gemeindeanteils am Schülerticket zusammen.

Grundlage für die Berechnung ist die Anzahl der Rösrather Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftshauptschule Lindlar zum 15. Oktober des betreffenden Jahres.

Die Rechte der Gemeinde Lindlar als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Der Umfang und die Gestaltung der Schülerbeförderung wird zwischen der Gemeinde Lindlar und der Stadt Rösrath abgestimmt.

#### **§ 4 Abrechnung**

Die Abrechnung des Ausgleichsbetrages für das Vorjahr erfolgt bis zum 31. Juli eines Jahres.

Die Stadt Rösrath zahlt zum 1. Dezember einen Abschlag in Höhe der Hälfte des Vorjahresergebnisses.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. August 2018 in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten bis zum 30. April eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Für das Jahr 2017 findet eine Regelung im Sinne der ab 1. August 2018 geltenden Vereinbarung statt. Sie erfasst fünf Zwölftel der Aufwendungen des letzten Rechnungsergebnisses sowie die tatsächlichen Kosten der Schülerbeförderung inklusive Gemeindeanteil am Schülerticket.

#### **§ 6 Kündigung der Vereinbarung**

Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Lindlar, den 16. Mai 2018

Rösrath, den 3. Juli 2018

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister  
Gemeinde Lindlar

Marcus Mombauer  
Bürgermeister  
Stadt Rösrath

### Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 31. Juli 2018

Bezirksregierung Köln

48.02

Im Auftrag  
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2018, S. 294